

Risikolebensversicherung und Erbschaftssteuer

Erbschaftssteuer erklärt – Tipps zur Vermeidung der Besteuerung



Die Auszahlung einer Risikolebensversicherung ist für die Hinterbliebenen einkommenssteuerfrei. Allerdings können unter Umständen Erbschaftssteuern anfallen. Insbesondere dann, wenn die gesetzlichen Freibeträge überschritten werden. Wie sich die Anwendung der Erbschaftssteuer verhindern lässt, erläutern wir hier.

Erbschaftssteuern vermeiden

Das Finanzamt erbt gerne mit. Im Todesfall des Versicherungsnehmers einer Risikolebensversicherung fließt die Versicherungssumme in den Nachlass. Die Hinterbliebenen zahlen dann entsprechend Erbschaftssteuer. Zwar gibt es bei Erbschaften hohe Freibeträge; bei Überschreiten fallen jedoch Steuern an. So kann der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner insgesamt 500.000 Euro steuerfrei erben. Hierbei ist allerdings die gesamte Erbmasse entscheidend – also nicht nur die ausgezahlte Todesfallsumme der RLV, sondern auch Sparguthaben oder Immobilien.

Freibeträge und Erbschaftssteuersatz:

Steuerklasse 1	Freibetrag	Erbschaftssteuer Vermögensabhängig	
Ehepartner, eingetragene Lebenspartner*	500.000 €	bis 75.000 €	7%
		bis 300.000 €	11%
Kinder, Stiefkinder*	400.000 €	bis 300.000 €	11%
		bis 600.000 €	15%
Enkel	200.000 €	bis 600.000 €	15%
		bis 6 Mio. €	19%
Eltern, Großeltern	100.000 €	bis 13 Mio. €	23%

Steuerklasse 2	Freibetrag	Erbschaftssteuer Vermögensabhängig	
Eltern, Großeltern (bei Schenkungen)		bis 75.000 €	15%
		bis 300.000 €	20%
Geschwister, Neffen, Nichten, Schwiegerkinder	20.000 €	bis 600.000 €	25%
		bis 6 Mio. €	30%
Geschiedene Ehepartner		bis 13 Mio. €	35%

Steuerklasse 3	Freibetrag	Erbschaftssteuer Vermögensabhängig	
Lebensgefährten, Freunde	20.000 €	bis 6 Mio. €	30%
Onkel, Tanten		über 6 Mio.€	50%

*Nach §17 ErbStG steht diesen Erben neben dem Freibetrag zusätzlich ein besonderer Versorgungsfreibetrag zu.

Zwei Versicherungen abschließen

Verheiratete Paare oder Geschäftspartner können verhindern, dass für eine Versicherungsleistung Erbschaftssteuer anfällt. Insbesondere Paare ohne Trauschein mit Kindern sollten darauf achten, zwei Versicherungsverträge abzuschließen, und zwar auf das Leben des jeweils anderen. Die sogenannte Risikolebensversicherung „über Kreuz“:



Tipp: Risikolebensversicherungen „über Kreuz“

Zwei Verträge



Vertrag: Mann

- ✓ Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter
- ✓ Versichert ist die Partnerin
- ✓ Todesfallsumme ist steuerfrei



Vertrag: Frau

- ✓ Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte
- ✓ Versichert ist der Partner
- ✓ Todesfallsumme ist steuerfrei

Gegenseitige Absicherung

Beispiel: Die Partnerin füllt einen Antrag auf eine RLV aus und nennt den Partner als versicherte Person. Wichtig; Sie ist als Partnerin Versicherungsnehmerin und Bezugsberechtigte Person im Todesfall. Als Versicherungsnehmerin zahlt sie auch die Prämie. Im zweiten Vertrag ist es genau andersherum, er dient zur Absicherung der Partnerin. Jetzt ist der Partner Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter, er zahlt die Beiträge. Versicherte Person ist die Partnerin. So sichern sich beide gegenseitig ab.



Die Versicherungssumme zählt somit nicht zum Erbe, sondern ist Vertragsleistung und damit steuerfrei.